

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

Irina Nüesch, Dr. sc. techn.
Sektionsleiterin Trink- und Badewasser
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Telefon direkt 062 835 30 95
Telefon zentral 062 835 30 20
irina.nueesch@ag.ch
www.ag.ch/dgs

31. Mai 2024

Regelung von Chlorothalonil-Abbauprodukten in Trinkwasser

Ausgangslage

In den Jahren 2019 und 2020 sind Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Chlorothalonil verbreitet und in erhöhten Konzentrationen in Grundwasser und in Trinkwasser festgestellt worden. Im Rahmen einer gezielten Überprüfung erfolgte Ende 2019 der Entscheid des zuständigen Bundesamts, Chlorothalonil die Genehmigung zu entziehen.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erachtet gemäss seiner neuen Weisung 2024/1 vom 22.05.2024 alle Abbauprodukte des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil in Trinkwasser als relevant (<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-und-vollzugsgrundlagen/weisungen.html>). Für relevante Abbauprodukte gilt ein Höchstwert von 0.1 µg/l.

Aktuelle Situation

1. Konsequenter Schutz der Trinkwasserressourcen

Für den vorsorglichen Schutz der Trinkwasser-Ressourcen ist es zu begrüßen, dass Wirkstoffe und relevante Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln nur in sehr geringer Konzentration geduldet werden. Die überordnet wichtigste Massnahme zum Schutz des Trinkwassers vor Chlorothalonil-Abbauprodukten ist auf Bundesebene getroffen worden: Seit Mai 2020 dürfen keine Chlorothalonil-haltigen Produkte mehr verwendet werden.

2. In den Wasserversorgungen bereits getroffene Massnahmen

Auf Basis einer ähnlich lautenden Weisung im Jahr 2019 (BLV-Weisung 2019/1) hat das Amt für Verbraucherschutz ab August 2019 bei Überschreitung des Höchstwerts die Trinkwasserqualität beanstandet und die betreffenden Wasserversorgungen verpflichtet, die Belastung des Trinkwassers so weit zu verringern, wie es mit einfachen Sofortmassnahmen möglich ist (z.B. durch Mischen oder Ausserbetriebnahme von stark belasteten Fassungen). Zudem müssen die Wasserversorgungen die Situation mittels Wasseranalysen überwachen und den Konsumentinnen und Konsumenten bei der jährlichen umfassenden Information über die Trinkwasserqualität auch den Stand betreffend Chlorothalonil-Abbauprodukte mitteilen. Die aktualisierte Weisung 2024/1 des BLV ändert nichts Grundlegendes am diesem bisherigen Vorgehen.

3. Entwicklung der Konzentration von Abbauprodukten in Grundwasser

Nach 4 Jahren stehen nun umfangreiche Daten aus der Untersuchung von Wasserproben zur Verfügung. Sie können für eine Abschätzung genutzt werden, wie sich die Konzentrationen der Abbauprodukte im Grundwasser entwickeln. An etlichen Messstellen ist bereits ein Rückgang der Konzentration zu erkennen. Generell wird sich die Ausschwemmung von Chlorothalonil-Abbauprodukten ins Grundwasser in den nächsten 5 bis 15 Jahren voraussichtlich so weit verringern, dass nur noch vereinzelte Trinkwasserfassungen eine Konzentration über dem Höchstwert aufweisen. In den Fassungen mit Höchstwertüberschreitung ist aber keine zeitgleiche, einheitliche Abnahme der Konzentration zu erwarten, da sie sehr unterschiedliche hydrogeologische Gegebenheiten im Einzugsgebiet aufweisen (Bodenstruktur und -Beschaffenheit, Gesteinsarten, Grundwasser-Neubildungsrate etc.).

4. Auswirkungen der neuen BLV-Weisung auf die Wasserversorgungen

Anlässlich der neuen BLV-Weisung müssen Wasserversorgungen, die Fassungen mit einer Höchstwertüberschreitung nutzen, prüfen, ob sie alle mit angemessenem Aufwand umsetzbaren Massnahmen getroffen haben, um einen möglichst grossen Anteil der Versorgung mit einwandfreiem Wasser bereitzustellen. Hierzu zählen insbesondere die priorisierte Nutzung von unbelasteten oder wenig belasteten Fassungen unter Ausschöpfung der regional bestehenden Bezugs- und Abgabemöglichkeiten sowie die Möglichkeiten zur kontrollierten Mischung von Wasserpartien vor der Abgabe an die Bezügerinnen und Bezüger.

Das Amt für Verbraucherschutz wird im Rahmen der amtlichen Tätigkeiten der Trinkwasserkontrolle gegebenenfalls weitere, hinsichtlich des Gesundheitsschutzes angemessene Massnahmen verfügen.

5. Chlorothalonil-Abbauprodukte in abgegebenem Trinkwasser

Der Höchstwert für Chlorothalonil-Abbauprodukte in Trinkwasser ist vorsorglich festgelegt. Er gilt aufgrund der Eigenschaften der Muttersubstanz (Chlorothalonil). Er beruht hingegen nicht auf einer substanz-spezifischen toxikologischen Bewertung der verschiedenen Abbauprodukte. Eine Höchstwertüberschreitung bedeutet deshalb nicht, dass eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung besteht. Innerhalb der vom AVS gesetzten Fristen für die Umsetzung von Massnahmen zur Absicherung der Trinkwasserqualität kann das Wasser weiterhin als Trinkwasser verwendet werden. Auch für die Verwendung als Trinkwasser in Lebensmittelproduktionsbetrieben bestehen während dieses Zeitraums keine Einschränkungen.

Freundliche Grüsse



Irina Nüesch
Sektionsleiterin Trink- und Badewasser

Verteiler

- Der amtlichen Trinkwasserkontrolle unterstehende Aargauer Wasserversorgungsbetriebe